



# **Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund**

Vom 08.01.2025

Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Hochschule Stralsund am 20. Juni 2018 wird folgende Fachschaftsrahmenordnung auf der Grundlage von §26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes M-V (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriff der Fachschaft .....	3
§ 2 Aufgaben der Fachschaft .....	4
§ 3 Organe der Fachschaft .....	5
§ 4 Finanzen .....	7
§ 5 Haftung.....	8
§ 6 Ordnungen .....	9
§ 7 Wahlen .....	10
§ 8 Gleichstellung.....	11
§ 9 Inkrafttreten .....	11

## § 1 Begriff der Fachschaft

- (1) Jeder an der Hochschule Stralsund immatrikulierte Studierende ist Mitglied in der Fachschaft an ihrer jeweiligen Fakultät. Das Vorgehen im Falle eines Doppelstudiums wird im §2 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 geregelt.
- (2) Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen neun Personen umfassenden Fachschaftsrat.
- (3) Sollte die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats dauerhaft nicht gegeben sein, übernehmen das Studierenden Parlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) die kommissarische Leitung und die Aufgabe, eine Neuwahl binnen sechs Wochen zu organisieren. Die Leitung, Vorbereitung, als auch die Durchführung der Neuwahl sind ausschließlich während der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters durchzuführen. Wenn bei Erhalt der Aufgabe, die Vorlesungszeit des aktuellen Semesters weniger als sechs Wochen beträgt, dann verkürzt sich der Zeitraum, in dem die Wahlen vorbereitet und durchgeführt werden müssen, auf die verbliebenden Vorlesungswochen. Wenn der verbliebende Zeitraum eine Woche oder weniger beträgt, wird die Neuwahl auf das nächste Semester verschoben.
- (4) Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes MV sowie der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft selbst.
- (5) Das StuPa und der AStA der Hochschule Stralsund haben gegenüber den Fachschaften keine Weisungsbefugnis.

## § 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Die Betreuung der Studierenden der jeweiligen Fakultät,
  - b. die Vermittlung bei Problemen zwischen Studierenden und Professoren sowie Hochschulangehörigen,
  - c. die Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder,
  - d. die Fachschaftsvollversammlungen, zu den fachschafts betreffende Themen, einberufen werden und abzuhalten sind und
  - e. die Bekanntmachung der Hochschulwahlen zu realisieren.
  
- (2) Die Fachschaft begleitet die Arbeit in der akademischen Selbstverwaltung, indem sie Vertreter\*innen für die Kommissionen und Ausschüsse in der Fakultät vorschlägt und zu Problemen in der Fakultät Stellung nimmt.
  
- (3) Beschlüsse, die im Rahmen einer Studierendenvollversammlung gemäß §14 der Satzung der Studierendenschaft (SdS) getroffen werden, gelten als Empfehlung.
  
- (4) Näheres regelt die Ordnung der Fachschaft.

## § 3 Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat oder die Fachschaftsinitiative. Weitere Funktionen können durch den Fachschaftsrat bei Bedarf vorgesehen werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung:

- a. Besteht aus allen Fachschaftsmitgliedern der jeweiligen Fakultät.
- b. Sie tritt zusammen bei Verlangen des Fachschaftsrates oder 10 % der Mitglieder der Fachschaft.
- c. Ist beschlussfähig, wenn sie mindestens drei Wochen im Voraus hochschulöffentlich angekündigt wurde und mindestens 20 % der Studierenden der Fachschaft anwesend sind.
- d. Die Bindungen der Beschlüsse wird wie bei den Studierendenvollversammlungen gehandhabt (siehe §2 Absatz 3).

(3) Der Fachschaftsrat:

- a. Wird jährlich gewählt. Näheres regeln §§ 6 und 7 dieser Ordnung.
- b. Ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- c. Fasst Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder in Angelegenheiten der Fachschaft.
- d. Tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Die Öffentlichkeit wird bei Personalangelegenheiten auf Antrag ausgeschlossen.
- e. Ist gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft rechenschaftspflichtig.

(4) Die Fachschaftsinitiative:

- a. Die Fachschaftsinitiative ist als Übergangskonstruktion zu verstehen. Sie setzt sich aus mindestens drei immatrikulierten Studierenden der jeweiligen Fachschaft zusammen und sie wird vom StuPa ernannt. Sie soll es künftigen Mitgliedern des Fachschaftsrates ermöglichen, die zeitaufwendigen Formalitäten vor der ersten Wahl zum Fachschaftsrat zu erledigen. Hierdurch wird der Grundstein für eine effektive Betreuung der Studierenden der jeweiligen Fachschaft gelegt.
- b. Aufgrund ihres nicht durch Wahlen legitimierten Zustandekommens hat die Fachschaftsinitiative keinen Anspruch auf Gelder der Studierendenschaft, sie ist jedoch im Rahmen der Vertretungspflicht (siehe §2 Absatz 1) bestmöglich zu unterstützen.

- c. Die Fachschaftsinitiative kann beim AStA einen vorläufigen Antrag auf Mittelzuweisung für den zu erwartenden gewählten Fachschaftsrat stellen. Die Freigabe der Mittel erfolgt jedoch erst nach Vorlage der in der Finanz- und Beitragsordnung nach §14 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen durch den künftigen Fachschaftsrat.
- d. Vielleicht.

(5) Der Fachschaftsvorsitz:

- a. Setzt sich aus einem leitenden und einem stellvertretenden Posten zusammen. Dieser wird mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des jeweiligen Fachschaftsrats gewählt.
- b. Beruft die Sitzungen des Fachschaftsrats ein und leitet diese.
- c. Vertritt die Fachschaft nach außen.
- d. Ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrats und der Fachschaft gebunden.

(6) Finanzverantwortliche:

- a. Setzt sich aus einem leitenden und einem stellvertretenden Posten zusammen. Dieser wird mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des jeweiligen Fachschaftsrats gewählt.
- b. Verwalten die Finanzen der Fachschaft und sind für diese rechenschaftspflichtig.
- c. Hierfür ist die Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund und die Finanzordnung der jeweiligen Fachschaft anzuwenden.

(7) Die Aufgaben des Vorsitzes und den finanzverantwortlichen Personen müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(8) Dem Vorsitz und den finanzverantwortlichen Personen kann der Posten durch eine 2/3-Mehrheit des Fachschaftsrats entzogen werden.

## § 4 Finanzen

- (1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus den Mitteln, die ihr vom StuPa auf Antrag beim AStA zugewiesen werden und aus sonstigen Mitteln.
- (2) Der Fachschaftsrat überwacht die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel, ordnet Zahlungen an und führt diese aus. Er beschließt einen jährlichen Haushaltsplan und führt diesen aus. Der Fachschaftsrat kann beim AStA sonstige finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beantragen. Aufseiten der Fachschaft besteht Zeichnungsberechtigung gemäß der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Hochschule Stralsund.
- (3) Finanzreferenten des AStAs sind verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaft zu kontrollieren. Bei groben Unregelmäßigkeiten kann die finanzielle Zuweisung der Fachschaft durch den AStA gesperrt werden.
- (4) Die Entscheidung vom AStA kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das StuPa aufgehoben werden.

## § 5 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der jeweiligen Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlverwendung von Fachschaftsmitteln sind die Anordnenden, beziehungsweise die ohne Anordnung Handelnden, der Fachschaft gegenüber persönlich schadensersatzpflichtig.

## § 6 Ordnungen

- (1) Der Fachschaftsrat kann unter Beachtung der SdS und ihrer Ergänzungsordnungen, eine Fachschafts-, eine Wahl- und eine Finanzordnung beschließen.
- (2) Für die Annahme beziehungsweise Änderung von Fachschafts-, Wahl- und Finanzordnung der Fachschaft ist eine Mehrheit von  $2/3$  der Mitglieder des Fachschaftsrats erforderlich. Die genannten Ordnungen sind fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Fachschaftsordnung regelt insbesondere:
  - a. Die Aufgaben der Fachschaft,
  - b. die Zusammensetzung und Aufgaben des Fachschaftsrats sowie Beschlussgrundsätze,
  - c. Grundsätze der Finanzen,
  - d. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen,
  - e. die Mitgliedschaft der Fachschaft in überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen.
- (4) Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren und das Nachrückverfahren bei vorzeitigem Ausscheiden von Fachschaftsratsmitgliedern.
- (5) Die Finanzordnung regelt den Haushalt und die Vorschriften für bestimmte Einnahme- und Ausgabepositionen.

## § 7 Wahlen

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der direkten Personenwahl (einfache Mehrheitswahl) und findet in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Sollten sich für den Fachschaftsrat weniger als fünf Personen zur Wahl stellen, so gilt diese als nicht erfolgt.
- (3) Die Anzahl der Sitze im Fachschaftsrat ergibt sich aus §1 Absatz 1 dieser Ordnung.
- (4) Die Wahl ist nach Möglichkeit mit den restlichen Wahlen zu den Hochschulgremien auf Antrag bei der Wahlleitung der Hochschule zusammenzulegen. Die Vorschriften der Wahlordnung der Hochschule Stralsund sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Weitere Ordnungen können durch Wahlordnungen bei Bedarf vorgesehen werden.

## § 8 Gleichstellung

- (1) Es steht Studierenden frei, mit welcher geschlechtsspezifischen Wortform sie angesprochen werden möchten.
- (2) Geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt alle Mitglieder der Hochschule. Von daher wird in der Schriftform die Verwendung des Gendersternchens (Student\*innen) gewählt. Die Nutzung des Gendersternchens (\*) steht als Ausdruck für jegliche geschlechtsspezifische Orientierung.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt nach Beschluss von 2/3 der Mitglieder des StuPas und mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Webseite des StuPa oder des AstA mit digitaler Signatur.
- (2) Mit ihrer Veröffentlichung werden alle bisherigen bestehenden Fachschaftsrahmenordnungen ungültig.

Veröffentlicht am 08.01.2025 auf der Webseite des Studierendenparlament der Hochschule Stralsund.

Präsident des Studierendenparlaments

*Eberle Marco*

Vorsitzende des Allgemeiner Studierendenausschuss